

Benutzungsordnung (Allgemeine Geschäfts- und Beförderungsbedingungen) der Donaufähre „Altaha“

§ 1 Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung und den Aufenthalt auf dem Fährschiff und an den Anlegestellen in Niederalteich - linke Donauseite und Thundorf – rechte Donauseite.

§ 2 Fahrenbetriebsverordnung

Die jeweils aktuelle Verordnung über den Betrieb der Fähren auf Bundeswasserstraßen (Fahrenbetriebsverordnung - FäV) ist Teil der allgemeinen Beförderungsbedingungen.

§ 3 Begriffsdefinitionen im Sinne dieser Benutzungsordnung

1. Erwachsene sind Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, Jugendliche sind Personen, die das 6., aber nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben. Kinder sind Personen, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Schwerbehinderte sind Personen mit einem nachgewiesenem Grad der Behinderung von mindestens 50%.
3. Fußgänger sind alle zu Fuß gehenden Verkehrsteilnehmer, einschließlich Kinderwagen, Gehhilfen, Rollator u.ä.
4. Zweiräder sind Fahrräder (inkl. Tandems), auch mit elektrischem Antrieb (z.B. E-Bikes/ Pedelecs) sowie motorisierte Zweiräder (Roller, Mofas etc.).

§ 4 Beförderungsvertrag

1. Die Fähre Altaha setzt ausschließlich Fußgänger, Zweiradfahrer und Schwerbehinderte über die Donau. Zweiradfahrer haben zur Benutzung der Fähre abzusteigen.
2. Mit dem Betreten oder Befahren der Fähre kommt der Beförderungsvertrag zustande, der den Fährbetrieb Donaufähre „Altaha“ zur ordnungsgemäßen Beförderung und den Fahrgast zur Zahlung des Fahrpreises und zur Beachtung der Beförderungsbestimmungen verpflichtet.
2. Personen, von denen eine Gefährdung des Fährbetriebes, des Transportes oder eine Belästigung der übrigen Fahrgäste oder des Fährpersonals bzw. der Ordnung des Betriebes zu befürchten ist sowie betrunkene Personen und Fahrgeldverweigerer sind grundsätzlich von der Überfahrt ausgeschlossen.
3. Der Fahrgast hat die ständige Vorsicht und die gegenseitige Rücksicht zu beachten, die mit der Benutzung der Fähre notwendig verbunden ist. Behinderte Personen müssen, falls erforderlich, einen zuverlässigen Begleiter haben. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr werden nur in Begleitung Erwachsener befördert.
4. Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht.

§ 5 Fährführer

Der Fährführer übt das Hausrecht aus; alle an Bord befindlichen Personen sind verpflichtet, seine betriebsbedingten Weisungen und die Weisungen der von ihm Beauftragten zu befolgen.

§ 6 Fahrkarten

Folgende Fahrkarten berechtigen zur Überfahrt:

1. Einzelfahrkarten berechtigen zur einmaligen Überfahrt
2. Punktekarten enthalten 30 Punkte, wobei ein Punkt einem Betrag von 0,50 € entspricht. Die Punktekarten werden nach dem jeweils gültigen Preisverzeichnis entwertet.
3. Saisonkarten berechtigen beliebig oft zur Überfahrt während der gesamten Fährsaison. Saisonkarten werden personalisiert und berechtigen nur den Inhaber der Karte zur Überfahrt.
4. Gruppenkarten: Für Schulklassen, Kindergruppen und Großgruppen (ab 20 Personen) können Gruppenkarten ausgestellt werden. Deren Gültigkeit ist auf einen bestimmten Tag zu beschränken. Die Preise für Gruppenkarten werden im Einzelfall von den Bürgermeister*innen der Gemeinde Niederalteich und der Stadt Osterhofen festgesetzt.
5. Ermäßigte Punkte- und Saisonkarten erhalten auf Antrag folgende Personen
 - Schwerbehinderte
 - Inhaber der EhrenamtskarteErmäßigte Karten werden personalisiert und berechtigen nur den Inhaber der Karte zur Überfahrt.

Die Ermäßigung beträgt 50 % auf den regulären Fahrpreis für diese Karten.

§ 7 Verkaufsstellen

1. Einzelfahrkarten werden direkt auf der Fähre Altaha vertrieben. Die Fahrgäste erhalten jeweils eine Fahrkarte mit Preisangabe.
2. Punktekarten (auch ermäßigte) werden auf der Fähre Altaha sowie in den Rathäusern der Gemeinde Niederalteich und der Stadt Osterhofen vertrieben.
3. Saisonkarten (auch ermäßigt) sowie Gruppenkarten werden ausschließlich in den Rathäusern der Gemeinde Niederalteich und der Stadt Osterhofen vertrieben.

§ 8 Fahrpläne

Die Fahrzeiten werden öffentlich bekannt gemacht und auf der Fähre sowie an den Anlegestellen links und rechts der Donau ausgehängt. Der Fährbetrieb behält sich vor, bei Bedarf das Angebot unter Aufhebung des Fahrplanes oder der Fahrtzeiten durch zusätzliche Fahrten zu erweitern oder die Fahrten einzuschränken (Reparaturarbeiten, Hoch- und Niedrigwasser oder anderer widriger Umstände).

§ 9 Fahrpreise

1. Für die Benutzung der Fähre wird ein Beförderungsentgelt erhoben. Die Höhe des Beförderungsentgelts wird durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt, öffentlich bekannt gegeben und mit den Fahrplänen ausgehängt. Das Preisverzeichnis ist Anlage dieser Benutzungsverordnung.
2. Beim Erwerb eines Einzelfahrscheins oder einer Punktekarte auf der Fähre ist das Fahrgeld in bar zu entrichten. Das Fahrgeld ist nach Möglichkeit abgezahlt bereitzuhalten.

§ 10 Ordnungsvorschriften

1. Fahrgäste und Nutzer der Fähre müssen sich so verhalten, dass sie die Sicherheit des Fährverkehrs und die Ordnung an Bord und an den Anlegestellen nicht beeinträchtigen. Kein Fahrgast darf ein- oder aussteigen, bevor der Fährführer die Erlaubnis hierzu erteilt hat.
2. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitpersonen.
3. An den Anlegestellen ist vor dem Betreten der Fähre zu warten, bis andere Fahrgäste die Fähre verlassen haben.

§ 11 Haftung

1. Fahrgäste haften für von ihnen verursachte Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Fährbetreiber haftet nicht für Schäden, die durch Witterungseinflüsse, Betriebsstörungen, oder höhere Gewalt verursacht werden.
3. Die Gemeinde übt das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Fährpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
4. Die Nutzung des Betriebsgeländes /der Zufahrten zur Fähre geschieht auf eigene Gefahr.
5. Etwaige Ersatzansprüche sind an die Gemeinde Niederalteich, Guntherweg 3, 94557 Niederalteich zu richten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsverordnung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Niederalteich, 26.03.2021



Dietrich, 1. Bürgermeister



Preisverzeichnis (Fahrtarife) der Gemeinde Niederalteich

(Anlage zur Benutzungsordnung – Allgemeine Geschäfts- und Beförderungsbedingungen – der Donaufähre Althah vom2.9.2021) 2021

Beförderungsentgelte

<u>Nutzer/in</u>	<u>Preis in Euro</u>
Kinder bis 5 Jahre	frei
Jugendliche	1,00 €
Erwachsene	1,50 €
Zweiräder von Erwachsenen und Jugendlichen	1,00 €
Punktekarte (30 Punkte)	12,00 €
Saisonkarte	25,00 €

In den Beförderungsentgelten ist die jeweils aktuelle Umsatzsteuer enthalten.